

Gratis E-Book

Mehr Cash durch Abschreibung!
Leitfaden mit Profi-Kniffen für die
optimale Gestaltung Ihrer
Abschreibung

Dieser Download beinhaltet:

Diese Abschreibungsregeln gelten
im Jahr 2024 – inklusive vieler
Beispielrechnungen!





Wollen Sie WIRKLICH auf Ihren Steuer-Vorteil von 3.477 Euro verzichten?

So viel hat *Rechnungswesen aktuell*-Leser Waldemar L. allein 2023 gespart, weil er neue und bewährte Abschreibungs-Potenziale der Steuer-Experten von *Rechnungswesen aktuell* clever ausschöpft. Und das können SIE jetzt auch! Im [Abschreibungs-Leitfaden 2024](#) erfahren Sie genau, wie das funktioniert:

[Jetzt kostenlos herunterladen und maximale Steuer-Vorteile sichern!](#)

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen bei der Abschreibung: Das kommt mit dem Wachstumschancengesetz auf Sie zu	3
Abschreibung von Photovoltaikanlagen: Für Sie kein Problem mehr	4
AfA-Satz für Immobilien: Mit einem Wertgutachten können Sie eine kürzere Restnutzungsdauer begründen	5
Abschreibung von Firmenfahrzeugen & Co.: So erhalten Sie den größtmöglichen Steuervorteil	6
Die amtliche Abschreibungstabelle („Afa-Tabelle“) gibt die Nutzungsdauer vor	6
So gehen Sie vor, wenn Sie gebrauchte Fahrzeuge anschaffen	9
Noch mehr abschreiben: In diesen Fällen lohnt sich der Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung	12
Nutzen Sie die 50 % Sonderabschreibung und erhöhen Sie Ihre Abschreibungen im Jahr der Anschaffung	14
Ausgaben für Computer, Notebook & Co. sofort voll abziehbar	17

Neuerungen bei der Abschreibung: Das kommt mit dem Wachstumschancengesetz auf Sie zu

Am 22.03.2024 hat der Bundesrat schlussendlich dem Wachstumschancengesetz zugestimmt. Das Ziel ist, die deutsche Wirtschaft wieder auf Kurs zu bringen. Damit verbunden sind 3 wichtige Abschreibungs-Neuerungen:

- Die Wiedereinführung der degressiven AfA
- Degressive AfA für Wohngebäude
- Die Anhebung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG auf 40 %

Diese 3 Neuerungen bringen Ihnen handfeste Steuervorteile!

Die degressive AfA kommt zurück

Die Bundesregierung bringt die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) zurück. Im ursprünglichen Referentenentwurf war dieser Plan noch nicht enthalten, er hatte es aber in den Regierungsentwurf geschafft. Die neue Regelung: Die degressive Abschreibung darf wieder für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 1.4.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Der Höchstsatz beträgt das Zweifache der linearen AfA und darf 20 % nicht übersteigen. Geplant war hier zunächst das Zweieinhalbfache bzw. 25 %.

Degressive AfA für Wohngebäude

Für Wohngebäude gilt jetzt eine spezielle degressive AfA. Diese beträgt 5 % (statt den zuvor geplanten 6 %) pro Jahr und gilt für alle zu privaten Wohnzwecken genutzten Gebäude innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums, mit deren Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Wird ein solches Gebäude angeschafft, ist auf den Vertragsabschluss zwischen dem 30.9.2023 und dem 1.10.2029 abzustellen.

Wichtig zu wissen: Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nehmen Sie die Abschreibung auch bei Wohngebäuden zeitanteilig vor.

Die neue 40 %ige Sonderabschreibung

Sie dürfen derzeit eine Sonderabschreibung auf alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vornehmen. Diese gilt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Jahren. Dazu beachten Sie die folgenden Voraussetzungen:

- Sie überschreiten nicht die maßgebliche Gewinngrenze von 200.000 € (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG). Diese gilt für das Jahr, das Ihrer Investition vorangeht.

- Zudem müssen Sie das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr entweder vermieten oder in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich nutzen.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, sieht das Wachstumschancengesetz eine Anhebung der Sofortabschreibung von 20 % auf 40 % vor. Geplant war zunächst eine Anhebung auf 50 %.

Meine Empfehlung: Eine um 20 % höhere Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bietet ein enormes Steuersparpotenzial und ermöglicht Ihnen damit, einen großen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu finanzieren.

Sie dürfen die Sonderabschreibung zusätzlich zur planmäßigen AfA vornehmen. Sie mindern immer zuerst den Buchwert um die Sonderabschreibung und teilen dann den verbleibenden Restbuchwert auf die Restlaufzeit auf.

Abschreibung von Photovoltaikanlagen: Für Sie kein Problem mehr

Wenn Sie eine Photovoltaikanlage auf Ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus anbringen, speisen Sie den erzeugten Strom in aller Regel auch in das öffentliche Netz Ihres örtlichen Stromanbieters ein.

Doch das macht Sie weder zum Unternehmer, noch müssen Sie anfallende Gewinne versteuern. Heißt konkret: Einnahmen aus Photovoltaikanlagen sind von Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer befreit.

Betreiber der folgenden Anlagen sind damit von allen steuerlichen Sorgen befreit:

- Auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandene Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kW (peak).
- Auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen je Wohn- oder Gewerbeeinheit mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 kW (peak).

Wichtig für Sie: Da Sie keinen Gewinn mehr aus dem Betrieb Ihrer Anlage ermitteln müssen, brauchen Sie auch keine Abschreibungsbeträge zu errechnen!

AfA-Satz für Immobilien: Mit einem Wertgutachten können Sie eine kürzere Restnutzungsdauer begründen

Grundsätzlich müssen Sie Immobilien in Ihrem Betriebsvermögen, z. B. das Verwaltungsgebäude Ihres Unternehmens, nach § 7 Abs. 4 EStG über 33 Jahre abschreiben. Das entspricht einem **AfA-Satz von 3 % pro Jahr**.

Aber wie sieht es aus, wenn die Immobilie bereits alt und damit technisch gar nicht mehr 33 Jahre zu nutzen sein wird?

Das FG Münster (Urteil vom 27.1.2022, Az. 1 K 1741/18 E) hat eine klare Antwort auf diese Frage gegeben.

Der Sinn hinter einer kürzeren Nutzungsdauer ist leicht zu erklären:

Je geringer die anzusetzende Restnutzungsdauer eines Gebäudes, desto höher der jährliche Abschreibungsaufwand.

Dieses Ziel verfolgte auch der Kläger in dem vor dem FG verhandelten Fall und richtete sich gegen die Auffassung des Finanzamts, das lediglich einen Satz von 2 % (50 Jahre Nutzungsdauer gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) anwenden wollte.

Der Kläger setzte dagegen 3,33 % an (30 Jahre Nutzungsdauer).

Amtsgericht ließ Gutachten erstellen

Der Kläger nutzte das Gebäude zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Im vorausgegangenen Zwangsversteigerungsverfahren hatte das Amtsgericht ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Grundstückswerts erstellen lassen. Dieses ging von einer technischen Restnutzungsdauer von lediglich 30 Jahren aus. Grundlage war die zum Stichtag gültige Wertermittlungsverordnung. Das FG gab dem Kläger recht und erkannte das Sachverständigengutachten an.

Beachten Sie diese Voraussetzungen

Die Finanzverwaltung hat auf dieses Urteil mit einem **BMF-Schreiben v. 22.02.2023** reagiert. Darin legt sie fest, dass der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer zwar über ein Gutachten geführt werden kann, dies aber nur dann **akzeptiert** wird, wenn eine der folgenden Personengruppen das Gutachten erstellt hat:

- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

- Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind.

Wollen Sie also den größtmöglichen Steuervorteil für sich herausholen, lassen Sie ein „Finanzgerichts-konformes“ Gutachten erstellen!

Abschreibung von Firmenfahrzeugen & Co.: So erhalten Sie den größtmöglichen Steuervorteil

Anzeige

Ist der Dienstwagen bei Ihnen auch eine teure Steuerfalle?

Den Dienstwagen privat nutzen zu können – das ist für viele Mitarbeiter oder Vorgesetzte ein wichtiger Anreiz, den sie nicht missen möchten.

Blöd nur: Das Finanzamt langt kräftig zu und will für den „geldwerten Vorteil“ Steuern und Sozialabgaben! Schnell werden die Privatfahrten daher zu einem teuren Spaß für den Arbeitgeber.

Ihre Lösung: Der [Gratis-Report „Dienstwagen privat fahren“](#) zeigt Ihnen, wie Sie Ihren Kollegen oder Chefs die private Nutzung gönnen können, den Fiskus dabei aber weitgehend außen vor lassen und die Belastung massiv senken! [Laden Sie sich den Ratgeber „Dienstwagen privat fahren“ jetzt herunter! GRATIS!](#)

Zum Sofort-Download

Wirtschaftsgüter Ihres Anlagevermögens können Sie nur über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer steuerlich geltend machen. Dies ist die sogenannte Abschreibung oder kurz AfA genannt. Für Ihr Fahrzeug, wie z. B. den Pkw, Lkw, Bauwagen oder gar Ihr Fahrrad sind unterschiedliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern relevant. Diese haben großen Einfluss auf die Höhe der AfA.

Die amtliche Abschreibungstabelle („Afa-Tabelle“) gibt die Nutzungsdauer vor

Damit in allen Regionen Deutschlands einheitliche Regelungen zur Nutzungsdauer angewandt werden, hat das Bundesministerium für Finanzen sogenannte AfA-Tabellen veröffentlicht.

Sie sind ein Hilfsmittel, damit Sie, Ihr Steuerberater und das Finanzamt die Nutzungsdauer von Anlagegütern schätzen können.

Die in den AfA-Tabellen aufgeführten Wirtschaftsgüter und deren genannte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern beruhen auf Erfahrungswerten.

Die AfA-Tabellen stellen keine bindende Rechtsnorm dar.

Dennoch werden die in den AfA-Tabellen festgelegten Abschreibungssätze sowohl von der Rechtsprechung, der Verwaltung als auch der Wirtschaft allgemein anerkannt und genutzt. Im Einzelfall können Sie hiervon abweichen.

ÜBERSICHT: Diese betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern gelten

Fahrzeug	Nutzungsdauer in Jahren
Schienenfahrzeuge	25
Straßenfahrzeuge	
Personenkraftwagen und Kombiwagen	6
Motorräder, Motorroller, Fahrräder u. Ä.	7
Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Kipper	9
Traktoren und Schlepper	12
Kleintraktoren	8
Anhänger, Auflieger, Wechsellaufbauten	11
Omnibusse	9
Sonderfahrzeuge	
Feuerwehrfahrzeuge	10
Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	6
Wohnmobile, Wohnwagen	8
Bauwagen	12

Luftfahrzeuge	
Flugzeuge unter 20 t höchstzulässigem Fluggewicht	21
Drehflügler (Hubschrauber)	19
Heißluftballone	5
Luftschiffe	8
Wasserfahrzeuge	
Barkassen	20
Pontons	30
Segelyachten	20
sonstige Beförderungsmittel (Elektrokarren, Stapler, Hubwagen usw.)	8

BEISPIEL: Sie haben im Mai 2023 einen neuen E-Pkw erworben.

Am 10.5.2023 erhalten Sie Ihren neuen E-Firmenwagen. Er kostet 42.000 zzgl. Umsatzsteuer. Laut AfA-Tabelle beträgt die Nutzungsdauer für Ihren Pkw 6 Jahre.

Sie ermitteln die Abschreibung wie folgt:

So ermitteln Sie die Abschreibung für den neuen Pkw	
Anschaffungsdatum	10.5.2023
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	72 Monate
Anschaffungskosten	42.000 €
AfA linear 2023 = $42.000 \times 8/72$	-4.667 €
Restbuchwert 31.12.2023	37.333 €
AfA linear 2024 = $42.000 \times 12/72$	7.000 €

Restbuchwert 31.12.2024

30.333 €

Für das Jahr 2023 schreiben Sie 4.667 € als Abschreibungsbetrag von den Anschaffungskosten des Pkw ab. Im Jahr 2024 steht Ihnen der volle Abschreibungsbetrag in Höhe von 7.000 € zur Verfügung, der sich steuermindernd auswirkt.

So gehen Sie vor, wenn Sie gebrauchte Fahrzeuge anschaffen

Nicht jedes Unternehmen wird fabrikneue Fahrzeuge anschaffen. Der Grund liegt auf der Hand:

Bei Gebrauchtfahrzeugen lassen sich schnell bis zu 50 % des ursprünglichen Listenpreises sparen.

In der AfA-Tabelle finden Sie leider keine weitergehende Unterteilung in gebrauchte Wirtschaftsgüter. Es ist an Ihnen, die Restnutzungsdauer der gebrauchten angeschafften Wirtschaftsgüter zu schätzen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die beim Veräußerer abgelaufene Nutzungsdauer und die von Ihnen als Käufer angesetzte Nutzungsdauer die 6-jährige Gesamtnutzungsdauer überschreiten.

Dies ist aber kein Problem, sondern liegt in der Natur der Sache. Sie haben die Möglichkeit, bei der Schätzung der Restnutzungsdauer die vom Veräußerer angesetzte Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

BEISPIEL: Sie erwerben einen 3 Jahre alten Kombi mit einer Fahrleistung von 45.000 km für 36.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Sie schätzen Ihre Fahrleistung auf rund 15.000 km im Jahr.

In diesem Fall werden Sie den gebrauchten Pkw also nicht anders als der Vorbesitzer nutzen. Sie gehen von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von insgesamt 6 Jahren für dieses Fahrzeug aus.

Hier können Sie aber die vom Vorbesitzer genutzten 3 Jahre in Abzug bringen und schreiben Ihren gebrauchten Kombi deshalb über einen Zeitraum von 3 Jahren ab.

So ermitteln Sie die Abschreibung für einen gebrauchten Pkw

Anschaffungsdatum	10.5.2023
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	36 Monate
Anschaffungskosten	36.000 €
AfA linear 2023 = $36.000 \times 8/36$	-8.000 €
Restbuchwert 31.12.2023	28.000 €
AfA linear 2024 = $36.000 \times 12/36$	12.000 €
Restbuchwert 31.12.2024	16.000 €

Für das Jahr 2023 haben Sie einen Abschreibungsbetrag von 8.000 € angesetzt. Für 2024 können Sie eine Abschreibung in Höhe von 12.000 € als Aufwand erfassen.

Wann Sie Ihren gebrauchten Pkw in nur 2 Jahren abschreiben können

Natürlich gibt es auch Situationen, in denen Sie Ihren gebrauchten Pkw über einen kürzeren Zeitraum abschreiben können. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie das neue Fahrzeug deutlich stärker nutzen wollen als der Vorbesitzer.

BEISPIEL: Sie erwerben einen gebrauchten Pkw, Jahreskilometerleistung doppelt so viel wie der Vorbesitzer

Sie haben einen 2 Jahre alten Kombi erstanden, mit einer Fahrleistung von 40.000 km für 36.000 € zzgl. Umsatzsteuer.

Sie schätzen Ihre Jahreskilometerfahrleistung auf rund 40.000 km. Damit nutzen Sie ihn doppelt so stark wie der Vorbesitzer. Nach der AfA-Tabelle würde eine Restnutzungsdauer von 4 Jahren verbleiben. Sie schreiben Ihren Wagen jetzt über einen Zeitraum von 2 Jahren ab, da sich durch Ihre doppelt so häufige Nutzung des Fahrzeugs die Restnutzungsdauer verkürzt.

So ermitteln Sie die Abschreibung für einen gebrauchten Pkw über 2 Jahre

Anschaffungsdatum	10.5.2023
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	24 Monate
Anschaffungskosten	36.000 €
AfA linear 2023 = $36.000 \times 8/24$	-12.000 €
Restbuchwert 31.12.2023	24.000 €
AfA linear 2024 = $36.000 \times 12/24$	18.000 €
Restbuchwert 31.12.2024	6.000 €
AfA linear 2025 = $36.000 \times 4/12$	-6.000 €
Restbuchwert 31.12.2025	0 €

Bei diesem Sachverhalt schreiben Sie Ihren Pkw über einen Zeitraum von 2 Jahren ab. Im Jahr 2023 konnten Sie eine Abschreibung in Höhe von 12.000 € als Betriebsausgabe erfassen. Für 2024 berücksichtigen Sie die AfA in Höhe von 18.000 € als Aufwand. Im Jahr 2025 können Sie nur noch den Restbetrag von 6.000 € als Betriebsausgabe erfassen.

Warum Sie viel zu viel für Ihren Firmenwagen zahlen

Die Steuer-Experten von Unternehmenssteuern.aktuell schlagen Alarm:

Fast jedes zweite Unternehmen zahlt für Firmenwagen viel zu hohe Steuern... weil sie die neuesten steuerlichen Möglichkeiten seit dem 1.1.2023 nicht kennen.

Und das kann richtig teuer werden - für Sie und Ihre Mitarbeiter.



Ihre Rettung: das neue E-Book „[Steuer-Check Firmenwagen](#)“, in dem Sie endlich ALLE Steuer-Optimierungen kennenlernen, die das Gesetz zulässt. Das Beste: Sie können es sich hier und heute [KOMPLETT KOSTENLOS herunterladen](#).

Damit Sie ab sofort nicht EINEN Cent zu viel an das Finanzamt zahlen:

Jetzt hier klicken und GRATIS-Download sichern!

Noch mehr abschreiben: In diesen Fällen lohnt sich der Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung

Dass die degressive Abschreibung in Höhe von 25 % auf bewegliche Güter des Anlagevermögens wieder eingeführt werden soll, haben Sie bereits zu Beginn lesen können. Doch auch in der Vergangenheit gab es Phasen, in denen diese Form der Abschreibung erlaubt war. Das letzte Mal war sie ebenfalls befristet und galt nur bis zum 31.12.2022.

Haben Sie die degressive Abschreibung in der Vergangenheit gewählt? Dann kann sich für Sie **ein Wechsel zur linearen AfA unter bestimmten Umständen lohnen**.

Ein Beispiel: Wann der Wechsel von degressiv zu linear sinnvoll ist

Angenommen, Sie haben im August 2022 eine Fräsmaschine zum Preis von 250.000 € (netto) gekauft. Bei einer zweischichtigen Nutzung gehen Sie – für dieses Beispiel vereinfachend – von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren aus. Die Abschreibung kalkulieren Sie wie folgt:

Degressive und lineare AfA im Vergleich

Jahr	degressive AfA ohne Wechsel zur linearen AfA	degressive AfA mit Wechsel zur linearen AfA	reine lineare AfA
1	26.041,67 €	26.041,67 €	10.416,67 €
2	55.989,58 €	55.989,58 €	25.000,00 €
3	41.992,19 €	41.992,19 €	25.000,00 €
4	31.494,14 €	31.494,14 €	25.000,00 €
5	23.620,61 €	23.620,61 €	25.000,00 €
6	17.715,45 €	17.715,45 €	25.000,00 €
7	13.286,59 €	13.286,59 €	25.000,00 €
8	9.964,94 €	9.964,94 €	25.000,00 €
9	7.473,71 €	9.964,94 €	25.000,00 €
10	5.605,28 €	9.964,94 €	25.000,00 €
11	16.815,84 €	9.964,94 €	14.583,33 €
Σ	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €

Degressive Abschreibung im ersten Jahr: 25% von 250.000 € / 12 Monate * 5 Monate = 62.500 € / 12 Monate * 5 Monate = $26.041,67\text{ €}$

Lineare Abschreibung im ersten Jahr: $250.000 / 10\text{ Jahre} / 12\text{ Monate} * 5\text{ Monate}$ = $25.000\text{ €} / 12\text{ Monate} * 5\text{ Monate}$ = $10.416,67\text{ €}$

Der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung sollte im 9. Jahr erfolgen, weil hier erstmals die sich ergebende lineare Abschreibung ($9.964,94\text{ €}$) höher ist als die degressive Abschreibung ($7.473,71\text{ €}$).

Sie haben in diesem Jahr also durch den Wechsel einen um $2.491,23\text{ €}$ höheren Abschreibungsbetrag.

Nutzen Sie die 50 % Sonderabschreibung und erhöhen Sie Ihre Abschreibungen im Jahr der Anschaffung

Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG ist ein beliebtes Mittel, um aus eingesparten Steuern eine Investition in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu finanzieren.

Gehören Sie zu den Unternehmern, deren Gewinn im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung vorausgeht, 200.000 € nicht übersteigt, dann können Sie die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch nehmen. Diese liegt derzeit bei 20% . Allerdings ist mit dem Wachstumschancenengesetz eine Anhebung auf 50% geplant.

Ja richtig, Sie können damit gleich im Jahr der Anschaffung 50% der Anschaffungskosten neben der normalen Abschreibung beanspruchen und somit Ihren Gewinn deutlich verringern.

Weiterer Vorteil: Anders als bei der linearen oder degressiven Abschreibung, wirkt sich die Sonderabschreibung in voller Höhe aus. Konkret: Hier erfolgt keine zeitanteilige Aufteilung im Jahre der Anschaffung.

Sie müssen die Sonderabschreibung nicht gleich im ersten Jahr verbrauchen. Sie können die Sonderabschreibung nämlich auf insgesamt 5 Jahre verteilen (Jahr der Anschaffung + die nächsten 4 Folgejahre).

Hier ein paar Verteilungsmöglichkeiten für Sie:

Verteilungsbeispiele der 50 %igen Sonderabschreibung

Jahr 1	50 %	25 %	12,5 %	10 %	20 %
Jahr 2	-	25 %	12,5 %	10 %	15 %
Jahr 3	-	-	12,5 %	10 %	15 %
Jahr 4	-	-	12,5 %	10 %	-
Jahr 5	-	-	-	10 %	-

Welche Verteilung Sie wählen bleibt Ihnen überlassen. Legen Sie den Rechenstift an und berechnen Sie selbst, welche Verteilung Ihnen den größten steuerlichen Effekt bringt.

Die Sonder-AfA wird von den Anschaffungskosten berechnet. Gleiches gilt für die lineare Abschreibungen. Konkret bedeutet das, dass sich Ihr Abschreibungszeitraum verkürzt.

Ein Beispiel für die Anwendung der Sonderabschreibung:

Sie erwerben im Januar 2024 einen Pkw für Ihr Betriebsvermögen zum Nettopreis von 40.000 €. Im Jahr 2023 (dem Jahr, dass der Anschaffung vorangeht) haben Sie die Gewinngrenze von 200.000 € nicht überschreiten. Sie wollen bereits im Jahr 2024 die Sonderabschreibung voll ausnutzen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Ihren neuen Pkw beträgt 6 Jahre. Der Pkw soll linear abgeschrieben werden.

So wirkt sich die Sonderabschreibung aus

Anschaffungsdatum	15.1.2024
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	72 Monate

Anschaffungskosten	42.000 €
Sonder-AfA 2024 50 % von 42.000 €	-21.000 €
Lineare AfA 2024 12/72	-3.500 €
Restbuchwert 31.12.2024	17.500 €
Lineare AfA 2025 12/72	-3.500 €
Restbuchwert 31.12.2025	14.000 €

Sie sehen, dass Sie im Jahr der Anschaffung durch die Nutzung der Sonderabschreibung Ihren Gewinn um 24.500 € mindern können.

Anzeige

++ Neu – Das E-Book mit allen Regeln und neuen Kniffen für 2024! ++

Das sind die geheimen Spar-Techniken der Steuer-Profis

2024 – neue Regeln für Abschreibungen: Ein Team von Steuer-Profis und Finanzamts-Insidern hat die neuesten Sparmöglichkeiten bei der Abschreibung für Sie übersichtlich zusammengestellt. Diese neuesten Tipps und Kniffe finden Sie jetzt erstmals und exklusiv in dem neuen [E-Book „Abschreibungs-Leitfaden 2024“](#).

[Hier E-Book „Abschreibungs-Leitfaden 2024“ sofort kostenlos herunterladen!](#)

Erfahren Sie, wie Sie:

- ✓ **Notebooks, Tablets und Smartphones** sofort abschreiben!
- ✓ Die neue **Höchstgrenze bei GWG** anwenden
- ✓ Mit der neuen **Sonder-Abschreibung** Ihren Gewinn maximal senken

Wichtig: Sichern Sie sich Ihr persönliches Exemplar am besten sofort – BEVOR Sie die nächste Anschaffung machen.

[Hier E-Book „Abschreibungs-Leitfaden 2024“ sofort kostenlos herunterladen!](#)

Ausgaben für Computer, Notebook & Co. sofort voll abziehbar

Ohne PC, Notebook oder Tablet geht es kaum noch im Arbeitsleben. Wichtig für Sie in diesem Zusammenhang: Rund um diese sogenannten digitalen Wirtschaftsgüter gibt es eine besondere Form der Abschreibung: Sie können Laptops & Co. in voller Höhe auf einen Schlag abschreiben.

Das gilt rechtlich

Als Unternehmer haben Sie ein Wahlrecht. Sie können Ihre Hardware wie Notebook und Co. über 3 Jahre oder nur ein Jahr abschreiben.

Damit kommt es quasi zu einer Sofortabschreibung der betroffenen Wirtschaftsgüter, wenn Sie nur 1 Jahr wählen. Eine monatsgenaue Aufteilung müssen Sie nämlich nicht vornehmen.

Beispiel: A erwirbt am 1.4.2023 einen PC mit Zubehör und Software für 1.200 EUR. Für diese Wirtschaftsgüter gilt eine 1-jährige Nutzungsdauer. Damit kann A nach § 7 Abs. 1 EStG 2023 den vollen Betrag von 1.200 EUR als Abschreibung geltend machen.

Für diese Hard- und Software gilt die 1-jährige Nutzungsdauer

1. Hardware

Die Finanzverwaltung rechnet der „Computerhardware“ praktisch sämtliche Wirtschaftsgüter einer PC-Anlage und deren Peripherie zu. Konkret nennt die Finanzverwaltung:

- Computer,
- Desktop-Computer,
- Notebook-Computer (wie z. B. Tablet, Slate, oder mobiler Thin-Client),
- Desktop-Thin-Client,
- Workstation,
- mobile Workstation,
- Small-Scale-Server,
- Dockingstation,
- externes Netzteil,
- Peripherie-Geräte (wie z. B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset),
- externe Speicher (Festplatte, DVD-/CD-Laufwerk, USB-Stick, Streamer),
- Ausgabegeräte (wie z. B. Beamer, Plotter, Headset, Lautsprecher, Monitor oder Display), sowie

- Drucker (Laser-, Tintenstrahl- oder Nadeldrucker).

Die Geräte müssen den EU-Vorgaben für umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern entsprechen.

2. Software

Unter Software wird jegliche Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung gefasst. Dazu rechnen auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung und alle Standardanwendungen.

Besonders interessant: Auch individuell abgestimmte Anwendungen (z.B. ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme, etc.) können Sie sofort im Jahr der Anschaffung abschreiben.

Impressum

mediaforwork , ein Unternehmensbereich der
VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2-4
D-53177 Bonn
Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Handelsregister: HRB 8165
Registergericht: Amtsgericht Bonn

Vertreten durch den Vorstand:

Richard Rentrop

Kontakt

Telefon: 0228 9550-160
E-Mail: kundenservice@mediaforwork.de
Internet: <https://www.steuerprofis.de/>

Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Unsere E-Mail-Adresse finden Sie oben im Impressum.

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Haftung für Inhalte

Als Diensteanbieter sind wir für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach Art. 4 bis 6 und Art. 8 DSA sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach § 8 DDG und den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Bildnachweis

Getty Images Deutschland GmbH, München, www.gettyimages.de
pixelio media GmbH, München, www.pixelio.de
Fotolia LLC, www.fotolia.de
Adobe Stock, <https://stock.adobe.com/de/>

Realisation und technische Betreuung der Internetseite Constructiva Solutions GmbH

E-Mail: kontakt@constructiva.de
Internet: www.constructiva.de

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a
Umsatzsteuergesetz:
DE 812639372

Verantwortlich für den Inhalt nach § 18 Abs. 2 MStV

Michael Peters
Theodor-Heuss-Straße 2-4
D-53177 Bonn